

Anwendungsempfehlungen

für Einzelhandel, Gaststätten, Handwerk, Dienstleistung, gewerbliche Sportangebote sowie gewerbliche Freizeitangebote USW.

der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung¹ vom 23. Juni 2020
in der 3. Änderungsfassung vom 4. August 2020

(Stand 13.08.2020)

Diese Handlungsempfehlungen werden fortgeschrieben.

Inhalt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen | 1 |
| 1.1 Grundsatz: Mindestabstand | 1 |
| 1.2 Grundsatz: Individuelles Schutz- und Hygienekonzept..... | 1 |
| 1.2.1 Allgemeine Personenhöchstgrenze | 2 |
| 1.2.2 Personenhöchstgrenze in besonderen Bereichen..... | 2 |
| 1.3 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen..... | 3 |
| 1.4 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in geschlossenen Räumen | 4 |
| 1.4.1 Reisebusse und sonstige Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen..... | 4 |
| 1.4.2 Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe mit Publikumsverkehr | 4 |
| 1.4.3 Körpernahe Dienstleistungen | 4 |
| 1.4.4 Gaststätten | 4 |
| 1.4.5 Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Bibliotheken, Archive | 5 |
| 1.4.6 Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen..... | 5 |
| 1.4.7 Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe | 5 |
| 1.4.8 Gedeckte Sportanlagen..... | 5 |
| 1.4.9 Berufliche Bildung, allgemeine Erwachsenenbildung..... | 5 |
| 1.4.10 Schulen und private Bildungseinrichtungen | 5 |
| 1.4.11 Ausnahmen | 5 |
| 1.5 Gesangsangebote/ Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen | 6 |
| 2. Weitere Schutz- und Hygieneregeln für besondere Bereiche..... | 6 |
| 2.1 Einzelhandel, Verkaufsstellen, Kaufhäuser und Einkaufszentren gemäß § 5 Abs. 4 | 6 |
| 2.1.1 Grundsatz: Schutz- und Hygienekonzept..... | 6 |
| 2.1.2 Keine Anwesenheitsdokumentation | 6 |

¹ Die folgenden §§ ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf diese Verordnung.

| | |
|---|----|
| 2.1.3 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen | 6 |
| 2.1.4 Zutrittssteuerung | 6 |
| 2.2 Gaststätten | 7 |
| 2.2.1 Grundsatz: Mindestabstand..... | 7 |
| 2.2.2 Grundsatz: Schutz- und Hygienekonzept..... | 7 |
| 2.2.3 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen | 7 |
| 2.2.4 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung..... | 8 |
| 2.2.5 Selbstbedienungsbuffets | 8 |
| 2.2.6 Bereichsspezifische Hygieneanforderungen..... | 8 |
| 2.2.7 Flächenmäßige Ausweitung der Außengastronomie..... | 8 |
| 2.2.8 Kontrollen | 8 |
| 2.2.9 (Tanz-)Veranstaltungen | 8 |
| 2.2.9 Schiffe/ Schifffahrten | 9 |
| 2.3 Hotellerie (Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe) | 9 |
| 2.3.1 Grundsatz: Schutz und Hygienekonzept..... | 9 |
| 2.3.2 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen | 9 |
| 2.3.3 Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen | 9 |
| 2.3.4 Gastronomische Angebote | 9 |
| 2.3.5 Sanitäre Einrichtungen | 9 |
| 2.3.5.1 Mindestabstand..... | 9 |
| 2.3.5.2 Belüftung..... | 10 |
| 2.3.5.3 Reinigung..... | 10 |
| 2.3.5.4 Handtuchservice | 10 |
| 2.3.6 Trockensaunen, Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen | 10 |
| 2.3.7 Veranstaltungen in Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben..... | 10 |
| 2.3.8 Beherbergung Inlandsreisender aus Risikogebieten..... | 11 |
| 2.4 Veranstaltungen (Kongresse, Abschlussfeiern u. a.)..... | 11 |
| 2.4.1 Grundsatz: Schutz- und Hygienekonzept..... | 11 |
| 2.4.2 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen | 11 |
| 2.4.3 Mund-Nasen-Bedeckung | 11 |
| 2.4.4 Personenhöchstgrenzen..... | 11 |
| 2.4.4.1 Im Freien..... | 12 |
| 2.4.4.2 In Innenräumen..... | 12 |
| 2.4.5 Gastronomische Angebote im Rahmen von Veranstaltungen..... | 12 |
| 2.5 Gewerbliche Sportangebote, Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder | 12 |
| 2.5.1 Grundsatz: kontaktfreier Sport und Einhaltung des Mindestabstands | 12 |

| | |
|--|----|
| 2.5.1.1 Ausnahme: Kontaktsport und Unterschreitung des Mindestabstands..... | 13 |
| 2.5.2 Grundsatz: Schutz- und Hygienekonzept..... | 13 |
| 2.5.3 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen und bei erlaubten Kontaktsportarten | 14 |
| 2.5.4 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen | 14 |
| 2.5.5 Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten | 14 |
| 2.5.6 Sanitäre Einrichtungen und Umkleiden..... | 15 |
| 2.5.7 Trockensaunen, Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen in Sportbetrieben..... | 15 |
| 2.5.8 Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder | 15 |
| 2.6 Kinos..... | 15 |
| 2.6.1 Mindestabstand | 15 |
| 2.6.2 Mund-Nasen-Bedeckung | 15 |
| 2.7 Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich | 16 |
| 2.8 Prostitutionsgewerbe und sexuelle Dienstleistungen..... | 16 |
| 2.8.1 Lockerungsstufen | 16 |
| 2.8.1.1 Stufe 1: Sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr | 16 |
| 2.8.1.2 Stufe 2: Sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr | 16 |
| 2.8.1.3 Stufe 3: Prostitutionsfahrzeuge | 17 |
| 2.8.1.4 Stufe 4: Prostitutionsveranstaltung | 17 |
| 2.8.2 Auflagen | 17 |
| 3. Verbote..... | 17 |
| 3.1 Trockensaunen, Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen | 17 |
| 3.2 Gesangsangebote/ Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen | 17 |
| 3.3 Tanzlustbarkeiten..... | 18 |
| 3.4 Gaststätten mit besonderer Betriebsart Diskothek und ähnliche Betriebe | 18 |
| 3.5 Überwiegend öffentlich geförderte Theater, Konzert- und Opernhäuser..... | 18 |

1. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen

1.1 Grundsatz: Mindestabstand

In allen Lebensbereichen sind sozial physische Kontakte zu anderen Menschen möglichst gering zu halten (§ 1 Abs. 1). Das bedeutet, dass grundsätzlich zu allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die körperliche Nähe nach den Umständen nicht zu vermeiden ist (§ 1 Abs. 2 Satz 2). § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 regelt die **Ausnahmen** von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands entfällt, sofern eine körperliche Nähe unter 1,5 Metern nach den Umständen **notwendigerweise** nicht zu vermeiden ist, insbesondere:

- bei der Erbringung von Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung und Pflege einschließlich der Versorgung mit Heil-, Hilfs- und Pflegehilfsmitteln,
- in der Kindertagesförderung,
- in Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges sowie in der beruflichen Bildung,
- bei der Erbringung körpernaher Dienstleistungen oder
- aufgrund besonderer baulicher Umstände (wie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und sonstiger Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen),
- wenn durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Gesundheitsverwaltung ein Hygienerahmenkonzept nach § 2 Abs. 3 erstellt worden ist und dieses ausnahmsweise eine Unterschreitung des Mindestabstands vorsieht und andere Maßnahmen zur Gewährleistung des Infektionsschutzes vorhanden sind.

Bauliche Umstände hindern notwendigerweise dann die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, wenn es durch die Betriebsstättenverantwortlichen von vornherein nicht möglich ist, dafür Sorge zu tragen, dass die Abstände eingehalten werden können. Dies bedeutet, dass z. B. solche für den Betrieb oder das Wohlergehen der Gäste notwendigen Bewegungen aufgrund der baulichen Gegebenheiten durchaus zu einer kurzzeitigen Unterschreitung des Mindestabstands führen können. Auch wenn eine Unterschreitung des Mindestabstands nicht vermeidbar ist, sollte diese Unterschreitung jedoch möglichst kurzweilig, d. h. vor allem nicht dauerhaft, erfolgen.

1.2 Grundsatz: Individuelles Schutz- und Hygienekonzept

Gemäß § 2 Abs. 1 ist **entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots** ein **individuelles Schutz- und Hygienekonzept** zu erstellen. Verlangt wird ein betriebs-, einrichtungs- bzw. tätigkeitsbezogenes Schutz- und Hygienekonzept. Dieses ist auf Verlangen (z. B. bei Vor-Ort-Kontrollen) der zuständigen Behörde vorzulegen. **Eine Genehmigung des erstellten Konzepts vor Betriebsöffnung bzw. vor Veranstaltungsbeginn ist nicht erforderlich.**

Die Verpflichtung trifft die Verantwortlichen für Veranstaltungen, in Betrieben und in anderen Einrichtungen, insbesondere:

- Unternehmen,

- Gaststätten,
- Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben, die Übernachtungsdienstleistungen anbieten,
- Verkaufsstellen,
- Vergnügungsstätten,
- Kultur- und Bildungseinrichtungen,
- Informations- und Beratungsstellen sowie
- Bildungsangebote etc.

Bei der Erstellung sind die einschlägigen und aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz und arbeitsschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Welche weiteren Vorgaben bei der Erstellung des individuellen Schutz- und Hygienekonzepts zu berücksichtigen sind, regeln § 2 Abs. 2 sowie Abs. 3.

Wesentliche Ziele der im Schutz- und Hygienekonzept zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind

- die Reduzierung von Kontakten,
- die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern (vgl. insbesondere § 1 Abs. 2 sowie die Ausnahme in § 1 Abs. 3) und der maximal für die jeweilige Fläche zugelassenen Personenzahl,
- die Steuerung des Zutritts,
- die Vermeidung von Warteschlangen sowie
- die ausreichende Belüftung (Frischluft oder Klimaanlage mit Frischluftzufuhr) im geschlossenen Raum.

Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen. Verstoßen Kundinnen und Kunden bzw. Gäste gegen die im Schutz- und Hygienekonzept aufgestellten Maßnahmen, begehen diese einen Verstoß gegen die Regelungen der Infektionsschutzverordnung.

Von der Pflicht, ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, sind gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich ausgenommen. Dies gilt auch für private und familiäre Feiern, die im Rahmen geschlossener Gesellschaften beispielsweise in einer Gaststätte, einem Hotel, einem Vereinsheim oder Ähnlichem stattfinden. Die Regelungen zum Mindestabstand (§ 1 Abs. 2 und 3) gelten auch hier.

1.2.1 Allgemeine Personenhöchstgrenze

Für Betriebe mit Publikumsverkehr ist im individuellen Schutz- und Hygienekonzept eine Mindestfläche pro Person in qm entsprechend der jeweiligen baulichen Bedingungen und sonstigen Begebenheiten unter Berücksichtigung des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern festzulegen. Hieraus ist durch die Betreibenden die absolute Personenhöchstgrenze für die jeweils vorhandene Fläche zu ermitteln und im Schutz- und Hygienekonzept festzuhalten.

1.2.2 Personenhöchstgrenze in besonderen Bereichen

Für Veranstaltungen gelten die besonderen Regelungen nach § 6. Zu Veranstaltungen siehe Ziffer **2.4** Veranstaltungen (Kongresse, Abschlussfeiern u. a.).

Zu den Personenobergrenzen im Einzelhandel (u. a.), siehe Ziffer **2.1** Einzelhandel, Verkaufsstellen, Kaufhäuser und Einkaufszentren gemäß § 5 Abs. 4.

1.3 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen

Gemäß § 3 Abs. 1 ist eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, **soweit geschlossene Räume betroffen sind**. Diese Pflicht trifft vor allem die Verantwortlichen für

- Veranstaltungen,
- Gaststätten,
- Hotels und sämtliche Beherbergungsbetriebe, die Übernachtungsdienstleistungen anbieten (wie z. B. Hostels, Jugendherbergen, Campingplätze sowie Ferienwohnungen)
- Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe (wie z. B. Wettannahmestellen und Buchmacher),
- Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser,
- Dienstleistungsgewerbe im Bereich der körpernahen Dienstleistungen,
- den Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern,
- in Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen sowie
- sportbezogene und ähnliche Freizeitangebote.

Die Daten dürfen ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und müssen die **folgenden Angaben** enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Telefonnummer,
3. vollständige Anschrift **oder** E-Mail-Adresse,
4. Anwesenheitszeit und
5. gegebenenfalls Platz- oder Tischnummer.

Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden aufgenommen werden. Das Hinterlassen von geschäftlichen Kontaktdaten ist nicht möglich.

Die Anwesenheitsdokumentation ist für die **Dauer von vier Wochen** nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider i. S. d. Infektionsschutzgesetzes war.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen bzw. zu vernichten.

Von der Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation ausgenommen sind gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich bis zu einer Größe von 20 zeitgleich anwesenden Personen. Dies gilt auch für private und familiäre Feiern, die im Rahmen geschlossener Gesellschaften beispielsweise in einer Gaststätte, einem Hotel, einem Vereinsheim oder Ähnlichem stattfinden. Ab einer Größe von 21 zeitgleich anwesenden Personen ist eine Anwesenheitsdokumentation von der/ dem Veranstaltungsverantwortlichen zu führen.

1.4 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in geschlossenen Räumen

Bei Einrichtungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.9 besteht **in geschlossenen Räumen** gem. § 4 Abs. 1 eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

1.4.1 Reisebusse und sonstige Fahrzeuge mit wechselnden Fahrgästen

Die MNB ist **unter geschlossenen Verdecken von Fahrgästen zu tragen und von nicht fahrzeugführendem Personal**. Die Regelung betrifft Linienverkehre, Gelegenheitsverkehre (Taxi, Mietwagen), Reisebusreisen sowie auch Wasser- und Luftverkehre.

Aufgrund der baulich bedingten Enge in Reisebussen und sonstigen Fahrzeugen mit wechselnden Fahrgästen ist bei der Beförderung der Mindestabstand von 1,5 Metern, jedoch unter Einhaltung der Maskenpflicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4, nicht einzuhalten.

1.4.2 Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe mit Publikumsverkehr

Die MNB ist **von Kundinnen und Kunden** in Einzelhandelsgeschäften aller Art sowie in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr zu tragen. § 4 Abs. 1 Nr. 2 regelt eine umfassende Maskenpflicht für Gewerbebetriebe mit Publikumsverkehr. Daher gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in Einkaufszentren und Malls. Personal ist davon nicht umfasst, es sei denn, es handelt sich um körpernahe Dienstleistungen (siehe Ziffer **1.4.3** Körpernahe Dienstleistungen).

1.4.3 Körpernahe Dienstleistungen

In Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben im Bereich der **körpernahen Dienstleistungen**, wie insbesondere Friseurbetrieben, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben ist die MNB zu tragen von

- Kundinnen und Kunden,
- von körpernah tätigem Personal (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

Bei Behandlungen und Anwendungen, die es erfordern, die MNB abzulegen (etwa Bartpflege, kosmetische Lippen- oder Gesichtsbehandlungen u. ä.), entfällt die Pflicht zum Tragen einer MNB nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 für die zu behandelnden Kundinnen und Kunden, wenn durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragbarer Tröpfchenpartikel bewirkt werden kann (§ 4 Abs. 2 Nr. 3), mindestens durch Tragen von FFP 2-Masken oder gleichwertige, ergänzt durch Schutzbrille oder Gesichtsschild. Nach Abschluss der betreffenden Behandlung/ Anwendung im Gesicht ist die MNB wieder aufzusetzen.

1.4.4 Gaststätten

Die MNB ist zu tragen von

- Personal mit Gästekontakt,
- Gästen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

1.4.5 Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Bibliotheken, Archive

Die MNB ist zu tragen von

- Besucherinnen und Besuchern – **soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten** (§ 4 Abs. 1 Nr. 4). (Beachte bitte auch den Hinweis unter Ziffer **2.6** Kinos.)

1.4.6 Museen, Gedenkstätten und ähnliche Kultur- und Bildungseinrichtungen

Die MNB ist zu tragen von

- Besucherinnen und Besuchern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).

1.4.7 Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe

Die MNB ist zu tragen von

- Besucherinnen und Besuchern – **soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten** (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).

1.4.8 Gedeckte Sportanlagen

Die MNB ist – außer während der Sportausübung – zu tragen in:

- gedeckten Sportanlagen
- Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7).

1.4.9 Berufliche Bildung, allgemeine Erwachsenenbildung

Bei notwendiger Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist eine MNB zu tragen. Erfasst sind von dieser Regelung auch berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildungen, Sach- und Fachkundenachweise sowie die dazugehörigen Prüfungen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese von Berufsschulen oder sonstigen Bildungseinrichtungen angeboten werden.

1.4.10 Schulen und private Bildungseinrichtungen

Aufgrund der Ausnahme vom Mindestabstandsgebot in der Kindertagesförderung und in Schulen sowie Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs nach § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ist in Schulen – **außer während des Unterrichts und in der außerunterrichtlichen sowie ergänzenden Betreuung** – eine MNB zu tragen. Dies gilt für private Bildungseinrichtungen entsprechend.

1.4.11 Ausnahmen

§ 4 Abs. 2 regelt, wann die Pflicht zum Tragen einer MNB im Ausnahmefall nicht gilt. Dies ist der Fall bei Kindern unter 6 Jahren, bei gesundheitlich beeinträchtigten Personen oder bei Behinderung, bei Gehörlosen und schwerhörigen Menschen sowie mit diesen kommunizierenden Personen und Begleitpersonen.

Ferner gilt die Pflicht zum Tragen einer MNB nicht, wenn durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird.

Über die unter Ziffer 1.4 hinausgehenden Ausnahmen können nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 durch die jeweils zuständige Senatsverwaltung in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmt werden.

1.5 Gesangsangebote/ Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen

In geschlossenen Räumen ist gemeinsames Singen erlaubt, sofern das Singen im Rahmen des entsprechenden Hygienerahmenkonzepts der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung stattfindet und die dort festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1). Diese Einschränkung gilt nicht für Gesang im Freien oder wenn ausschließlich Personenkreise nach § 1 Abs. 3 in geschlossenen Räumen gemeinsam singen.

Gesangseinzelunterricht bleibt weiterhin zulässig.

2. Weitere Schutz- und Hygieneregeln für besondere Bereiche

2.1 Einzelhandel, Verkaufsstellen, Kaufhäuser und Einkaufszentren gemäß § 5 Abs. 4

2.1.1 Grundsatz: Schutz- und Hygienekonzept

Siehe Ziffer 1.2 Grundsatz: Individuelles Schutz- und Hygienekonzept.

2.1.2 Keine Anwesenheitsdokumentation

Es besteht keine Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation.

2.1.3 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen

Siehe Ziffer 1.4.2 Einzelhandelsgeschäfte und Gewerbebetriebe mit Publikumsverkehr.

2.1.4 Zutrittssteuerung

Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 darf bei der Öffnung von Verkaufsstellen in geschlossenen Räumen **pro 10 qm Geschäftsraum nur höchstens eine Person** eingelassen werden. Die Begrenzung der maximal zulässigen Personenanzahl in Relation zur Verkaufsfläche dient als zentrales Steuerungsinstrument der Sicherung des Mindestabstandes in Verkaufsstellen. Bei Unterschreitung der Geschäftsraumgröße von 10 qm darf jeweils nur eine Kundin oder ein Kunde eingelassen werden. Der Zutritt zu Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) ist vom Betreiber gesondert zu regulieren. Dabei gilt die Mindestfläche von 10 qm je Person nach § 5 Abs. 4 für alle dort befindlichen Verkaufsflächen. Die Summe der Verkaufsflächen der einzelnen Betriebe ist zu addieren und legt damit den Richtwert für das gesamte Einkaufszentrum fest. Die sonstigen Flächen, wie etwa Gänge, Wartebereiche u. ä., sind zur Steuerung des Zutritts zu den im Einkaufszentrum befindlichen Geschäften zu nutzen.

Um die Verweildauer der Kundinnen und Kunden nicht über das zur Erledigung der Geschäfte zwingend notwendige Maß hinaus zu verlängern, dürfen Aufenthaltsanreize in Kaufhäusern und Einkaufszentren (Malls) nicht geschaffen werden. Nicht zu den Aufenthaltsanreizen gehören **Verkaufsstände, Kinderunterhaltungsgeräte** oder **Warenautomaten**. Diese sind zulässig, sofern ausreichend Abstand um diese Stände und zu anderen Einrichtungen gewahrt wird und Warteschlangen sowie Zutrittsbeschränkungen vermieden werden können.

Zur Vermeidung und Steuerung von Warteschlangen im Kassenbereich können Trennvorrichtungen zu allen Seiten (360°), bspw. aus Acrylglaswänden, angebracht werden, sodass alle Kassen zeitgleich ohne Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern betrieben werden können.

2.2 Gaststätten

Die Regelungen für Gaststätten gelten für gastronomische Angebote in Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben entsprechend.

2.2.1 Grundsatz: Mindestabstand

Speisen und Getränke dürfen in Gaststätten an Tischen sowie sitzend an Theken und Tresen verzehrt werden. Auch der Verzehr an Stehtischen ist gestattet. Die Bestuhlung in Gaststätten ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die nicht unter die Ausnahme des § 1 Abs. 3 fallen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Gemäß § 5 Abs. 6 S. 4 kann beim Aufstellen von Tischen im Freien vom Mindestabstandsgebot abgewichen werden, sofern der Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen sowie eine ausreichende Belüftung des Sitzbereichs sichergestellt sind, bspw. durch Acrylglaswände. In beiden Fällen dürfen sich in den Abstandsbereichen keine Personen aufhalten.

Abweichend vom Grundsatz des Mindestabstands dürfen sich gemäß § 5 Abs. 6 S. 3 in geschlossenen Räumen sowie im Freien Gruppen von bis zu sechs Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands untereinander gemeinsam an einem Tisch/ einer Theke/ einem Tresen/ einem Stehtisch aufhalten.

2.2.2 Grundsatz: Schutz- und Hygienekonzept

Es gilt das unter Ziffer 1.2 Grundsatz: Individuelles Schutz- und Hygienekonzept Ausgeführte.

2.2.3 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen

Die Pflicht zur **Anwesenheitsdokumentation** gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **nur** für den Gaststättenbetrieb in **geschlossenen Räumen**. Für die Außengastronomie bzw. den Schankvorgarten gilt die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation demnach nicht.

Der Betrieb einer Dachterrassengastronomie unter freiem Himmel (auch solche in Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben) hat sich nach den Vorgaben für Gastronomien im Freien nach § 5 Abs. 6 zu richten. Es besteht keine Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3.

2.2.4 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung

Gem. § 4 Abs. 1 muss Personal mit Gästekontakt **in geschlossenen Räumen** eine MNB tragen. Dies gilt auch für Gäste, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3; vgl. auch Ziffer 1. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen).

2.2.5 Selbstbedienungsbuffets

Selbstbedienungsbuffets dürfen angeboten werden, soweit die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Gästen gewährleistet und die Laufwege organisiert sind.

2.2.6 Bereichsspezifische Hygieneanforderungen

Spülvorgänge für gebrauchte Gläser, Besteck und Geschirr sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Bei niedrigeren Temperaturen sind entsprechend wirksame Tenside/Spülmittel zu verwenden. Eine sorgfältige Reinigung unter Nutzung der „Zwei-Becken-Methode“ (bei Verwendung von Handschuhen) kann den Anforderungen genügen.

2.2.7 Flächenmäßige Ausweitung der Außengastronomie

Die Ausweitung einer Außengastronomiefläche mit entsprechendem Mobiliar (Tische und Sitzgelegenheiten) bedarf grundsätzlich einer **Sondernutzungserlaubnis** (bzw. straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung) des zuständigen Straßen- und Grünflächenamtes. Die zusätzliche Beanspruchung von Gehwegen und anderen Fußgängerflächen sowie von Flächen für den ruhenden Verkehr ist nach Einzelfallprüfung möglich. Hingegen scheidet eine Ausweitung auf Fahrbahnen des übergeordneten Straßennetzes aus. Eine Ausweitung auf Nebenstraßen ist im Einzelfall zu prüfen.

2.2.8 Kontrollen

Die Einhaltung der grundsätzlichen Abstandsregelungen gemäß § 1 ist nicht von den Betreibenden zu kontrollieren. Sofern durch Gäste erkennbar die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln (etwa im Zusammenhang mit der Anwesenheitsdokumentation bzw. der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) verweigert wird, können Betreibende gegenüber diesen ihr Hausrecht geltend machen und sie der Räumlichkeiten verweisen.

2.2.9 (Tanz-)Veranstaltungen

Verboten sind gemäß § 7 Abs. 1 und 2

- Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen in geschlossenen Räumen
- Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Diskotheken und ähnliche Betriebe i. S. d. GastG in geschlossenen Räumen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 sind Tanzveranstaltungen auch in anderen Gaststätten nicht zulässig. Sofern private Veranstaltungen im Rahmen von geschlossenen Gesellschaften

ohne Publikumsverkehr in einer Gaststätte durchgeführt werden (z. B. Hochzeiten oder Jubiläen), ist ein paarweiser Tanz der in § 1 Abs. 3 genannten Personen möglich.

Im Übrigen gilt auch bei privaten Veranstaltungen die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Abs. 2 mit Ausnahme der in § 1 Abs. 3 genannten Personen.

Sonstige Veranstaltungen nach § 6 sind erlaubt. Vgl. Ziffer **2.4** Veranstaltungen (Kongresse, Abschlussfeiern u. a.).

2.2.9 Schiffe/ Schifffahrten

Sofern auf Schiffen gastronomische Angebote vorhanden sind, gelten die Regelungen für Gaststätten entsprechend. Darüber hinaus sind die grundsätzlichen Pflichten nach §§ 1 bis 4 entsprechend einzuhalten; vgl. auch Ziffern **2.2.1** Grundsatz: Mindestabstand bis **2.2.4** Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung.

2.3 Hotellerie (Hotels und ähnliche Beherbergungsbetriebe)

2.3.1 Grundsatz: Schutz und Hygienekonzept

Es gilt das unter Ziffer 1 Ausgeführte. Siehe auch Ziffer **2.2** Gaststätten.

2.3.2 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen

Für die Anwesenheitsdokumentation gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 können die Verantwortlichen auf schon vorhandenen Daten aus der Reservierung zurückgreifen, ggf. ergänzt um Daten zu konkreten Anwesenheiten zu Aufbewahrungs- und Löschpflichten in bestimmten geschlossenen Räumen. Vgl. auch Ziffer **1**. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen.

2.3.3 Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen

Hotelgäste haben beim Durchqueren von und beim Aufenthalt in öffentlichen Innenbereichen von Beherbergungsbetrieben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Diese Pflicht gilt nicht für das Personal, es sei denn, dieses hat Gästekontakt im gastronomischen Bereich oder ist körpernah tätig. Arbeitsschutzrechtliche Standards bleiben davon unberührt.

2.3.4 Gastronomische Angebote

Die (Hygiene-)Regelungen für Gaststätten und Schankwirtschaften (§ 5 Abs. 6) gelten für Hotelgastronomien entsprechend (siehe Ziffer **2.2** Gaststätten).

2.3.5 Sanitäre Einrichtungen

2.3.5.1 Mindestabstand

Das Anbieten von Gemeinschaftsduschen, Umkleiden und WC-Anlagen (z. B. im Wellness- oder Fitnessbereich) ist zulässig, sofern im Schutz- und Hygienekonzept die Einhaltung der Regelungen nach § 2 sichergestellt ist (vgl. Ziffer **1**. Grundsätzliche Pflichten

und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen) und die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

Bei **Gemeinschaftsduschen** ist die strikte Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und einer ausreichenden Belüftung zu gewährleisten. Der Zugang ist über **Nutzungspläne** zu steuern; Menschenansammlungen müssen gemieden werden. Kann der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden, sind einzelne Duschen zu sperren. Auch bei der Nutzung von **Einzelduschkabinen** ist der Mindestabstand zu anderen Personen zu wahren und eine ausreichende Lüftung, insbesondere nach jeder Nutzung, sicherzustellen. Eine zeitgleiche Nutzung von Einzelduschkabinen ist nur von Personen eines Haushaltes erlaubt.

2.3.5.2 Belüftung

Zur Vermeidung von übermäßiger Aerosolbildung sollte der Aufenthalt in Gemeinschaftsduschen nicht länger als unbedingt notwendig erfolgen und dem Zweck der Körperhygiene vorbehalten sein. Singen, Rufen, lautstarke Unterhaltungen, etc. sollten in Duschen oder Gemeinschaftsräumen vermieden werden.

Für eine ausreichende Belüftung müssen intensive Luftzirkulation und Luftaustausch dauerhaft gewährleistet werden können. Dies kann über mehrmals pro Stunde stattfindende Fensterlüftung oder ein die Nutzung einer regelmäßig gewarteten und für den Raum angemessenen raumluftechnischen Anlage funktionierendes Belüftungssystem (z. B. raumluftechnische (RLT-) Anlagen) erfolgen. **Duschen ohne Lüftungsmöglichkeit dürfen nicht genutzt werden.** Hinweisschilder zur Einhaltung des Mindestabstands und der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln, wie bspw. dem richtigen Waschen und Desinfizieren der Hände sind auch in den Nassbereichen gut sichtbar anzubringen.

2.3.5.3 Reinigung

Die Reinigungsintervalle der Nass- und Sanitärbereiche sind zu erhöhen und, sofern die Umstände dies zulassen, nach jeder Benutzung oder mindestens stündlich durchzuführen. Bei der Reinigung ist neben dem Abspritzen und Wischen der Duschbereiche anschließend eine Desinfektion aller Griffflächen zur Minimierung von Schmierinfektionen vorzunehmen. Nach Betriebsschluss/ vor Betriebsbeginn ist täglich weiterhin eine intensive Reinigung und Desinfektion aller Bereiche durchzuführen.

2.3.5.4 Handtuchservice

Ein Handtuchservice soll zur Vermeidung von Schmierinfektionen nur angeboten werden, sofern sichergestellt ist, dass ein bereits genutztes Handtuch nicht von einer weiteren Person benutzt werden kann und eine hinreichende Reinigung der Handtücher vor Ort möglich ist. Benutzte Handtücher sollen nicht länger als über einen Tag hinweg gelagert werden.

2.3.6 Trockensaunen, Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen

Es gilt das unter Ziffer **1.2** Grundsatz: Individuelles Schutz- und Hygienekonzept Ausgeführte.

2.3.7 Veranstaltungen in Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben

Für Veranstaltungen in Hotels und sonstigen Beherbergungsbetrieben gilt § 6 entsprechend.

2.3.8 Beherbergung Inlandsreisender aus Risikogebieten

Gemäß § 9 a i. V. m. §§ 8 Abs. 1 bis 3 und 9 haben sich Personen, die sich innerhalb von 14 Tagen in einem Risikogebiet innerhalb der Bundesrepublik aufgehalten haben, in häusliche Quarantäne oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Als „andere geeignete Unterkunft“ nach § 8 Abs. 1 Satz 1 kann auch die Beherbergung in einem Hotel oder einer anderen Beherbergungseinrichtung unter Beachtung der §§ 8 Abs. 1 - 3 und 9 erfolgen. Für Gäste, die vor Inkrafttreten des § 9a aus einem Risikogebiet angereist sind, greift die Vorschrift nicht. Sie dürfen ohne Einschränkungen bis zum regulären Beherbergungsende übernachten.

Die Beachtung der Vorgaben aus §§ 8, 9, 9a ist nicht durch die Betreibenden, sondern durch die betroffenen Personen selbst in Eigenverantwortung zu gewährleisten.

2.4 Veranstaltungen (Kongresse, Abschlussfeiern u. a.)

2.4.1 Grundsatz: Schutz- und Hygienekonzept

Siehe Ziffer 1. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen, insbesondere ist die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten. Eine Verpflichtung zum Aufenthalt am Sitzplatz besteht nicht.

2.4.2 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 haben die Verantwortlichen für Veranstaltungen eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind. Sofern die zu erfassenden Daten bereits vorliegen, ist es nicht notwendig, diese jedes Mal vollständig aufs Neue zu erheben. Es kann auf bereits vorhandene Daten zurückgegriffen werden, bspw. aus der Ticketbuchung in Hotels oder Gaststätten oder der Personalakte im Falle von betrieblichen Versammlungen. Es ist jedoch eine Teilnehmendenliste für die jeweilige Veranstaltungen zu führen, ggf. ergänzt um Anwesenheitsdaten für die jeweiligen (geschlossenen) Räume. (Zu Aufbewahrungs- und Löschpflichten vgl. auch Ziffer 1. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen.)

Die Anwesenheitsdokumentationspflicht gilt auch für private und familiäre Zusammenkünfte, **sofern mehr als 20 Personen** gleichzeitig anwesend sind.

2.4.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf Veranstaltungen gilt keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die als geschlossene Gesellschaft in den Räumlichkeiten einer Gaststätte abgehalten werden. (Vgl. Ziffern 1. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen und **2.2.4 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung**).

2.4.4 Personenhöchstgrenzen

Die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Personenhöchstgrenzen für Veranstaltungen im Freien sowie in Innenräumen beziehen sich auf **zeitgleich anwesende** Personen und schließen Veranstalterinnen und Veranstalter, Sicherheitskräfte sowie Veranstaltungs- und sonstige

Personal mit ein. Die Personenhöchstgrenzen sind nicht raumbezogen, sondern gelten für die Gesamtheit einer Veranstaltung, auch wenn sich diese über mehrere Räume erstreckt.

2.4.4.1 Im Freien

Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 zeitgleich Anwesenden sind bis einschließlich 31. August 2020 verboten. Vom 1. September bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5.000 zeitgleich Anwesenden verboten (§ 6 Abs. 1).

Tanzveranstaltungen im Freien sind unter Einhaltung der maximal zulässigen Teilnehmendenzahl nach § 6 Abs. 1 und des Mindestabstands von 1,5 Metern nach § 1 Abs. 2 gestattet.

2.4.4.2 In Innenräumen

Vom 1. August bis zum Ablauf des 31. August 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 500 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. September bis zum Ablauf des 30. September 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 750 zeitgleich Anwesenden verboten. Vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 24. Oktober 2020 sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1 000 zeitgleich Anwesenden verboten (§ 6 Abs. 2).

Gemäß § 7 Abs. 2 sind Tanzveranstaltungen in Innenräumen von Gaststätten nicht gestattet. Dies trifft auch auf Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 zu.

2.4.5 Gastronomische Angebote im Rahmen von Veranstaltungen

Die Vorgaben für Gaststätten (nach §§ 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 Abs. 6) gelten nicht entsprechend, es sei denn, die Veranstaltung findet in einer Gaststätte statt.

2.5 Gewerbliche Sportangebote, Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder

Es gelten §§ 1 (Mindestabstand), 2 (Schutz- und Hygienekonzept), 3 (Anwesenheitsdokumentation) und 4 (Mund-Nasen-Bedeckung). Siehe hierzu auch Ziffern **1.1 Grundsatz: Mindestabstand** bis **1.4 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)** in geschlossenen Räumen).

Die Regelungen in **§ 5 Abs. 7** sind einheitlich auf gewerblichen und nicht-gewerblichen Sport bzw. Sportangebote anwendbar. Nicht als Sport im Sinne des § 5 Absatz 7 gelten **sportbezogene Teile der Ausbildung oder angeordneter Dienstsport** von Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

2.5.1 Grundsatz: kontaktfreier Sport und Einhaltung des Mindestabstands

Die Sportausübung darf grundsätzlich nur **kontaktfrei** unter Einhaltung der Abstandsregelungen (§ 1 Abs. 2, siehe Ziffer **1.1 Grundsatz: Mindestabstand** inkl. der dort aufgezählten Ausnahmen) zwischen Sportlerinnen und Sportlern sowie zu anderen Personen erfolgen (§ 5 Abs. 7 Satz 1).

Eine Sportart gilt als kontaktfrei, wenn zu **keinem** Zeitpunkt der sportlichen Betätigung ein körperlicher Kontakt zu anderen Mitsporttreibenden erfolgt. Übungen zu zweit oder in

Gruppen sind nur mit dem vorgeschriebenen Abstand von mindestens 1,5 Metern in Innenräumen und auf Außenflächen und ohne sich zu berühren durchzuführen. Dies gilt auch für Leitende sportlicher Aktivitäten. Das Gebot der Kontaktfreiheit gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, Angehörige des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht (§ 1 Abs. 3) sowie für die Ausnahmen nach § 5 Abs. 7 Satz 2 (vgl. Ziffer **2.5.1.1** Ausnahme: Kontaktsport und Unterschreitung des Mindestabstands).

2.5.1.1 Ausnahme: Kontaktsport und Unterschreitung des Mindestabstands

§ 5 Abs. 7 Satz 2 bestimmt, in welchen Fällen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern möglich ist. Aufgrund des Kriteriums der „zwingenden Erforderlichkeit für die reine Sportausübung“ ist die Anzahl der Personen, die untereinander den Mindestabstand unterschreiten dürfen, zwischen Mannschafts- und Gruppensport, Kampfsport und Tanz-/ Paarsport zu differenzieren. Soweit es für die reine Sportausübung zwingend erforderlich ist, gilt die Beschränkung nicht:

- a) für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partner, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht sowie im Umgang mit Schwerstkranken und Sterbenden,
- b) für Kaderathletinnen und –athleten, Bundesligateams und Profisportlerinnen und Profisportler,
- c) für Mannschafts- und Gruppensport in festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams,
- d) für Kampfsport in festen Trainingsgruppen von höchstens 4 Personen zuzüglich des Funktionsteams, wobei sich die Zahl der insgesamt zulässigen Trainingsgruppen nach der Vorgabe für die genutzte Sportanlage richtet, d. h. dass maximal drei feste Trainingspartner für Kämpfe mit Unterschreitung des Mindestabstands zulässig sind, für den Fall, dass einer verhindert ist,
- e) für feste Tanz- und andere Sportpaare, d. h. dass die Partnerin/ der Partner nur gewechselt werden darf, wenn ein Partner verhindert ist,
- f) für die sportliche Nutzung von Segel- und Ruderbooten sowie Kanus, mit Ausnahme von Drachenbooten,
- g) für Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportlern, soweit sie eine für die Sportausübung notwendige Hilfestellung leisten.

Die Verantwortlichen sind verpflichtet vor Beginn der Sporeinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts nach § 2 Absatz 1 hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.

2.5.2 Grundsatz: Schutz- und Hygienekonzept

Ein Hygienerahmenkonzept für innenliegende Sporträumlichkeiten ist derzeit in der Erarbeitung. Die Regelungen des Hygienerahmenkonzepts werden den hier aufgeführten Anwendungsempfehlungen vorgehen.

Die Verantwortlichen für Sportstätten sowie für sonstige sportbezogene Räumlichkeiten haben gemäß § 2 Abs. 1 ein **Schutz- und Hygienekonzept** zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde auszuhändigen.

Mit Blick auf das sehr unterschiedliche Sportgeschehen in den verschiedenen Räumlichkeiten wurde insoweit auf eine einheitliche Regelung verzichtet und die Festlegung der jeweiligen Personenobergrenzen auf die individuellen Schutz- und Hygienekonzepte verlagert. Daher ist für gedeckte Sportanlagen und sonstige sportbezogene Räumlichkeiten eine **Mindestfläche pro Person in qm** entsprechend der jeweiligen baulichen Bedingungen und sonstigen Begebenheiten unter Berücksichtigung des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern in Abhängigkeit vom ausgeübten Sport individuell von den Verantwortlichen festzulegen. (Vgl. auch Ziffer **1.2** Grundsatz: Individuelles Schutz- und Hygienekonzept.)

2.5.3 Grundsatz: Anwesenheitsdokumentation in geschlossenen Räumen und bei erlaubten Kontaktsportarten

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 haben die Verantwortlichen für den Sportbetrieb in gedeckten Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, in Fitnessstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen sowie für sportbezogene und ähnliche Freizeitangebote sowie für den Sportbetrieb im Freien nach § 5 Abs. 7 Satz 1 Buchstabe b) bis g) eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7; siehe auch Ziffer **1**. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen). Dies ist notwendig, um im Infektionsfall die möglichen Übertragungs-/ Ansteckungsketten ermitteln zu können.

2.5.4 Grundsatz: Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen innerhalb gedeckter Sportanlagen einschließlich Hallenbädern, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen der Sportausübung dienenden Räumen zu tragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7).

Während der Sportausübung besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Auch Trainerinnen und Trainer sind während der Übungseinheiten von der Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

2.5.5 Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten

Nach § 5 Absatz 8 Satz 1 ist der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Für den Wettkampfbetrieb mit Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt dies erst ab dem 21.08.2020. Der überregionale Ligenbetrieb in den Kontaktsportarten ist bereits ab dem 15. August zu gelassen. Testspiele werden dem (wettkampfnahen) Trainingsbetrieb zugerechnet.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch im Rahmen des Wettkampfbetriebs, soweit es möglich ist, einzuhalten.

Nach § 5 Absatz 8 Satz 5 sind Fan-Gesänge und Sprechchöre zu unterlassen. Abweichend von § 5 Absatz 1, der lediglich das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen verbietet, sind Fan-Gesänge und Sprechchöre auch beim Wettkampfbetrieb im Freien zu unterlassen.

Fan-Gesänge und Sprechchöre finden meist in großer Gruppe statt und die Stimme wird lauter erhoben als beim Singen, so dass ein erhöhtes Infektionsrisiko gegeben ist, welches die Unterlassensregelung rechtfertigt.

2.5.6 Sanitäre Einrichtungen und Umkleiden

Es gelten die Vorgaben für sanitäre Einrichtungen in der Hotellerie entsprechend (siehe Ziffer 2.3.5 Sanitäre Einrichtungen).

2.5.7 Trockensaunen, Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen in Sportbetrieben

Es gilt das unter Ziffer 1.2 Grundsatz: Individuelles Schutz- und Hygienekonzept Ausgeführte.

2.5.8 Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder

Schwimmbäder, Frei- und Strandbäder einschließlich solcher in Sportanlagen sowie sonstigen Betrieben dürfen nur mit vorheriger **Genehmigung** ihres jeweiligen Schutz- und Hygienekonzepts **durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt** geöffnet werden. Dies gilt auch für Schwimmbäder in Fitnessstudios, Hotels und sonstigen Betrieben, die über eine Schwimmanlage verfügen. Sofern bereits eine Genehmigung zur Öffnung seitens des örtlichen Gesundheitsamts bzw. der für Sport zuständigen Senatsverwaltung vorliegt, ist diese nicht erneut zu beantragen, sondern gilt auch weiterhin.

Mit § 5 Absatz 9 wird die bisherige Möglichkeit der Öffnung von Frei- und Strandbädern auf Schwimmbäder allgemein, d. h. auch auf Hallenbäder, ausgeweitet. Der bisherige Genehmigungsvorbehalt bleibt bestehen. Genehmigungen zur Öffnung von Schwimmbädern einschließlich Hallenbädern sind beim bezirklichen Gesundheitsamt zu beantragen, da es sich bei der Genehmigung im Kern um eine epidemiologische Frage handelt.

Die Regelung gilt einheitlich für öffentliche und private Frei-, Strand- und Schwimmbäder.

2.6 Kinos

Ein Hygienerahmenkonzept für Kinos ist derzeit in der Erarbeitung. Die Regelungen des Hygienerahmenkonzepts werden den hier aufgeführten Anwendungsempfehlungen vorgehen.

2.6.1 Mindestabstand

In Kinos ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die dem Personenkreis nach § 1 Abs. 3 angehören. Diese dürfen, nebeneinander ohne Berücksichtigung des Mindestabstands von 1,5 Metern platziert werden.

2.6.2 Mund-Nasen-Bedeckung

Die MNB ist von Besucherinnen und Besuchern zu tragen, soweit sie sich nicht auf ihrem Sitzplatz aufhalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).

2.7 Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich

Ein **Schutz- und Hygienekonzept** muss gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 nicht für Veranstaltungen im privaten oder familiären Bereich erstellt werden. Dies gilt auch für private und familiäre Feiern, die im Rahmen geschlossener Gesellschaften, beispielsweise in einer Gaststätte, einem Hotel, einem Vereinsheim oder Ähnlichem stattfinden. Die Regelungen zum Mindestabstand (§ 1 Abs. 2 und 3) finden auch hier Anwendung.

Eine **Anwesenheitsdokumentation** ist für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 **ab** einer Größe von **21 zeitgleich anwesenden Personen** zu führen.

2.8 Prostitutionsgewerbe und sexuelle Dienstleistungen

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus waren in Berlin gemäß § 7 Absatz 4 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 21. Juli 2020 sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt untersagt; Prostitutionsgewerbe im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) mussten geschlossen bleiben.

Nachdem in einigen Bereichen körpernaher Dienstleistungen (Friseure, Tattoo-Studios, Massagesalon etc.) erste Lockerungen unter Berücksichtigung strenger Hygienevorschriften vorgenommen wurden, soll nun auch **das Verbot für sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt und für Prostitutionsgewerbe stufenweise und unter Auflagen (Ziffer 1.8.2) aufgehoben werden.**

Ein **Prostitutionsgewerbe im Sinne des ProstSchG** betreibt gemäß § 2 Abs. 3 ProstSchG, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er/ sie eine Prostitutionsstätte betreibt, ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder eine Prostitutionsvermittlung betreibt.

2.8.1 Lockerungsstufen

2.8.1.1 Stufe 1: Sexuelle Dienstleistungen ohne Geschlechtsverkehr

Ab dem 8. August 2020 dürfen **Prostitutionsstätten** und **Prostitutionsvermittlungen** gemäß § 5 Abs. 11 Satz 2 wieder die entgeltliche Erbringung sexueller Dienstleistungen unter Auflagen anbieten, sofern sie sich ausschließlich auf folgende sexuelle Dienstleistungen nach § 5 Abs. 11 Satz 1 beschränken:

- ohne Geschlechtsverkehr, insbesondere erlaubt sind erotische Massagen, Fesselspiele und verwandte Sexualpraktiken (engl. *BDSM*)
- keine gesichtsnahen Praktiken.

2.8.1.2 Stufe 2: Sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr

Ab dem 1. September 2020 dürfen durch Prostitutionsbetriebe der Betriebsart der Prostitutionsstätte und der Prostitutionsvermittlung im Sinne des ProstSchG gemäß § 5 Abs. 11 Satz 3 sexuelle Dienstleistungen mit Geschlechtsverkehr unter Auflagen angeboten werden. Zu Auflagen siehe Ziffer **2.8.2** Auflagen.

2.8.1.3 Stufe 3: Prostitutionsfahrzeuge

Ab dem 1. Oktober 2020 dürfen Prostitutionsgewerbe der Betriebsart Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des ProstSchG gemäß § 5 Abs. 11 Satz 4 unter Auflagen wieder öffnen. Zu Auflagen siehe Ziffer **2.8.2** Auflagen.

2.8.1.4 Stufe 4: Prostitutionsveranstaltung

Die Durchführung von **Prostitutionsveranstaltungen** i. S. d. ProstSchG ist gemäß § 5 Abs. 11 Satz 5 **bis auf weiteres nicht erlaubt**.

2.8.2 Auflagen

Folgende Auflagen sind **während jeder Lockerungsstufe** durch die Betreibenden von Prostitutionsgewerben einzuhalten (§ 5 Abs. 11 Satz 6 - 8, §§ 1 – 5):

- Erstellung eines individuellen **Schutz- und Hygienekonzepts** entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; Vorlage auf Verlangen gegenüber der zuständigen Behörde
- Erbringung sexueller Dienstleistungen nur nach **Terminvereinbarung** und ausschließlich an **einzelnen Personen**
- **Anwesenheitsdokumentation** in geschlossenen Räumen entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2
- Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** durch Kundinnen und Kunden sowie durch körpernah tätiges Personal entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4
- Einhaltung aller sonstigen, einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (**§§ 1 - 5, insb. Mindestabstand, MNB, Belüftung**)

Während der Erbringung der bereits erlaubten sexuellen Dienstleistungen ist entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Mindestabstand nicht einzuhalten.

Im Bereich der körpernahen Dienstleistungen, einschließlich sexueller Dienstleistungen i. S. d. ProstSchG, ist die MNB von Kundinnen und Kunden sowie körpernah tätigem Personal zu tragen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2).

3. Verbote

3.1 Trockensaunen, Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen

Trockensaunen dürfen unter Beachtung der grundsätzlichen Pflichten sowie der Schutz- und Hygieneregeln (§§ 1 bis 4) wieder für den Publikumsverkehr **geöffnet werden**. Dies gilt auch für Trockensaunen in Fitnessstudios, Hotels und sonstigen Betrieben. Aufgüsse dürfen nicht angeboten werden.

Dampfsaunen, Dampfbäder und ähnliche Einrichtungen sind gemäß § 7 Abs. 3 nicht erlaubt. Dies gilt auch für solche Einrichtungen in Hotels und ähnlichen Beherbergungsbetrieben sowie in sonstigen Einrichtungen (z. B. Fitnessstudios).

3.2 Gesangsangebote/ Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist nur erlaubt, sofern das Singen im Rahmen des entsprechenden Hygienerahmenkonzepts der für Kultur zuständigen

Senatsverwaltung stattfindet und die dort festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden (§ 2 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1). Diese Einschränkung gilt nicht für Gesang im Freien oder wenn ausschließlich Personenkreise nach § 1 Abs. 3 in geschlossenen Räumen gemeinsam singen.

Die Durchführung von Gesangseinzelunterricht ist zulässig.

3.3 Tanzlustbarkeiten

Gemäß § 7 Abs. 1 dürfen Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen **in geschlossenen Räumen** nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander und der Bewegung besteht im Innenraum regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko.

Tanzlustbarkeiten im Freien sind unter Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten und Vorgaben nach den §§ 1 (Mindestabstand) und 2 (Schutz- & Hygienekonzept) und 6 (Personenhöchstgrenzen bei Veranstaltungen) erlaubt (vgl. Ziffern 1. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen und **2.4.4** Personenhöchstgrenzen).

3.4 Gaststätten mit besonderer Betriebsart Diskothek und ähnliche Betriebe

§ 7 Absatz 2 regelt den Bereich des Gastgewerbes. Hier kommt es zu einem Aufeinandertreffen einer Vielzahl von Menschen auf engem Raum. Im Rahmen einer stufenweisen Öffnung dürfen nunmehr neben den Schank- und Speisewirtschaften auch Gaststätten mit der besonderen Betriebsart Musik- und Tanzdarbietungen, Diskotheken sowie Vorführungen **im Freien** wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Ein Verbot gilt für den Betrieb in geschlossenen Räumen.

Sie dürfen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle, zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Auch in anderen Gaststätten sind Tanzveranstaltungen nicht zulässig.

Durch die Vorschrift wird nicht ausgeschlossen, dass ein Gastronomiebetrieb, der bisher durch die besondere Betriebsart Diskothek geprägt war, lediglich das gastronomische Angebot im Rahmen der allgemeinen Vorgaben öffnet (vgl. auch Ziffer **2.2** Gaststätten).

3.5 Überwiegend öffentlich geförderte Theater, Konzert- und Opernhäuser

Neben privat und überwiegend privat geförderten Theatern und Konzerthäusern dürfen auch wieder öffentlich geförderte Theater, Konzert- und Opernhäuser für den Publikumsverkehr unter Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten und Vorgaben nach den §§ 1 (Mindestabstand), 2 (Schutz- und Hygienekonzept), 3 (Anwesenheitsdokumentation) und 4 (Mund-Nasen-Bedeckung) geöffnet werden (vgl. auch Ziffer **1**. Grundsätzliche Pflichten und Vorgaben für alle Betriebe und gewerblichen Veranstaltungen).

Die Vorgaben für Veranstaltungen nach § 6 (Personenobergrenzen) finden **keine** entsprechende Anwendung. Die zulässige Personenobergrenze ergibt sich jeweils aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept nach § 2 Abs. 2 (vgl. Ziffer **1.2.1** Allgemeine Personenhöchstgrenze).